

Patricia M. Schiess Rütimann

Prof. Dr. iur., M.P.A. Wissenschaftsmanagement

Die Freiheiten des liechtensteinischen Gesetzgebers beim Einfügen der EMRK in die nationale Rechtsordnung

Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2018, S. 143-152

Abstract

Zur Feier von 40 Jahren Mitgliedschaft Liechtensteins im Europarat veranstaltete das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur am 22. August 2018 das Seminar «Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention» an der Universität Liechtenstein in Vaduz. Dieser Aufsatz in der Juristen-Zeitung basiert auf dem Vortrag der Autorin am Seminar in Vaduz.

Dieser Beitrag analysiert die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Blickwinkel des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Zuerst erfolgt jedoch eine kurze Übersicht über die Äusserungen zur Stellung der EMRK in den liechtensteinischen Materialien, in Literatur und Judikatur.

Die Darstellung der Besonderheiten der EMRK und die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EGMR zum Subsidiaritätsprinzip und zum Ermessensspielraum (margin of appreciation) werden zeigen, dass die EMRK den Mitgliedstaaten keine Vorgaben macht, welchem Prinzip der innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts sie folgen sollen oder auf welcher Ebene des Stufenbaus der Rechtsordnung die EMRK anzusiedeln ist. Unabhängig hiervon verurteilt der EGMR auch Verletzungen der EMRK, die auf eine Verfassungsbestimmung zurückzuführen sind.